

**Satzung**  
**der Stadt Wörth a.d. Donau**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benützung ihrer**  
**Bestattungseinrichtungen**

| Satzung                    | Unterzeichnung durch den<br>Bürgermeister | Inkraftsetzung |
|----------------------------|-------------------------------------------|----------------|
| Bestattungsgebührensatzung | 17.12.2003                                | 01.01.2004     |
| 1. Änderung                | 24.10.2007                                | 01.01.2007     |
| 2. Änderung                | 20.07.2009                                | 28.07.2009     |
| 3. Änderung                | 03.11.2010                                | 10.11.2010     |
| 4. Änderung                | 04.01.2016                                | 01.01.2016     |
| 5. Änderung                | 23.02.2016                                | 01.03.2016     |

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Wörth a.d. Donau folgende Satzung:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- 1) Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- 2) Die Stadt Wörth erhebt
  - a) Grabgebühren
  - b) Leichenhausgebühren
  - c) Bestattungsgebühren

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- 2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehen der Gebühren**

- 1) Die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb des Bestattungsanspruchs bzw. des Nutzungsrechts.
- 2) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme des Leichenhauses.
- 3) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen.

**§ 4**  
**Fälligkeit**

- 1) Die jährlichen Grabgebühren sind jeweils am 1.7. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- 2) Die Leichenhausgebühr und erstmalige Grabgebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides bzw. zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

## § 5 Grabgebühren

- 1) Die Grabgebühr beträgt für
 

|                                       |                  |
|---------------------------------------|------------------|
| a) einen Einzelgrabplatz              | 26,00 € pro Jahr |
| b) einen Urnengrabplatz               | 26,00 € pro Jahr |
| c) einen Familiengrabplatz            | 49,00 € pro Jahr |
| d) einen Nischengrabplatz             | 67,00 € pro Jahr |
| e) eine Urnenkammer in der Anlage B   | 69,00 € pro Jahr |
| f) eine Urnenkammer in der Anlage A/C | 74,00 € pro Jahr |
- 2) Die Gebühr ist jährlich zu entrichten. Wird der Grabplatz während des Kalenderjahres erworben, wird die Gebühr anteilig nur für volle Vierteljahre berechnet.
- 3) Die Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist nur für volle und höchstens für 15 Kalenderjahre möglich. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Gebührensätze nach Absatz (1).
- 4) Die Gebühr für eine Bestattung im anonymen Urnengrab beträgt einmalig 100 Euro.

## § 6 Leichenhausgebühr

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 50 € je angefangenen Benutzungstag. Bei Kindern bis zu 5 Jahren ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.
- 2) Soweit eine Desinfizierung notwendig ist, wird für die Desinfektion eine Pauschalgebühr in Höhe von 50,- € berechnet.

## § 7 Bestattungsgebühren

- 1) Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

|            |                                                                                                                                                         |                      |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>1.0</b> | <b>Öffnen und Schließen von Grabstätten</b>                                                                                                             |                      |
| 1.1        | Öffnen und schließen eines Erdgrabes                                                                                                                    | 200,00 €             |
| 1.2        | Zuschlag zur Pos. 1.1 - Tieferlegung                                                                                                                    | 80,00 €              |
| 1.3        | Bestattung von Urnen in Urnengräber oder Einzel- bzw. Familiengräber                                                                                    | 80,00 €              |
| 1.4        | Ausgrabung einer Urne                                                                                                                                   | 80,00 €              |
| <b>2.0</b> | <b>Beförderung des Sarges und der Urne</b>                                                                                                              |                      |
| 2.1        | Beförderung des Sarges zum Grab                                                                                                                         | 232,00 €             |
| 2.2        | Beförderung der Urne zum Grab bzw. zu den Urnenstelen                                                                                                   | 80,00 €              |
| <b>3.0</b> | <b>Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen</b>                                                                                                        |                      |
| 3.1        | Ausgrabung und Wiederbestattung von Leichen innerhalb des Friedhofs<br>a) von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre<br>b) von Kindern bis zu 12 Jahren  | 280,00 €<br>280,00 € |
| 3.2        | Ausgrabung und Wiederbestattung von Gebeinen innerhalb des Friedhofs<br>a) von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre<br>b) von Kindern bis zu 12 Jahren | 280,00 €<br>280,00 € |
| <b>4.0</b> | <b>Vorbereitung, Abwicklung und Überwachung der Trauerfeier<br/>einschl. Aufbahrung</b>                                                                 | 60,00 €              |

- 2) Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.
- 3) Die aufgeführten Bestattungsleistungen werden vom Bestattungsunternehmen „Pietät“, Prüfeninger Str. 78, 93049 Regensburg, ausgeführt. Die Gebühren des Absatzes 1 werden auch vom Bestattungsunternehmen direkt in Rechnung gestellt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 7 (Bestattungsleistungen) am 1.1.2004 in Kraft. § 7 tritt am 1.3.2004 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.7.1996 außer Kraft.

Stadt Wörth a.d. Donau

Rothfischer  
1. Bürgermeister